

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 27. Januar 2021

**88.**

### **Schriftliche Anfrage von Martin Götzl und Roberto Bertozzi betreffend Übergriff auf eine randständige Person am Bahnhof Oerlikon, Angaben zur beschuldigten Person betreffend Herkunftsland und den Einbürgerungskriterien sowie zum möglichen Alkohol- und Drogeneinfluss während dem Tatzeitpunkt**

Am 18. November 2020 reichten Gemeinderat Martin Götzl und Gemeinderat Roberto Bertozzi (beide SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2020/517, ein:

Am späten Samstagabend des 20. Juni 2020 wurde am Bahnhof Oerlikon ein «Randständiger» von einem männlichen Migranten mutwillig und brutal niedergeschlagen und körperlich verletzt.

Im Internet auf Instagram wurden Szenen dieser abscheulichen Tat veröffentlicht. Offensichtlich wurde der Schläger von «Mittätern» gefilmt (siehe untenstehender Link).

Die Initianten dieser schriftlichen Anfrage haben bereits am 1. Juli 2020 eine Anfrage dazu eingereicht (GR. Nr. 2020/293), welche am 21. November 2020 beantwortet wurde.

In den Antworten wird deklariert, dass der Schläger die Schweizer Staatsbürgerschaft besitze. In Anbetracht des Videos, der Sprache und der verwendeten Wortwahl des Schlägers stellen sich nun weitere Fragen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Per welchem Stichtag wurde die Einbürgerung des Beschuldigten in der Stadt Zürich vollzogen?
2. Von welchem Herkunftsland stammt der Eingebürgerte? Wann reiste er in die Schweiz ein und wurde hier sesshaft?
3. Welches Gesuch wurde zu dieser Einbürgerung angewendet (erleichterte Einbürgerung / ordentliche Einbürgerung)?
4. Welche Grundlagen lagen der Einbürgerung vor (aktueller Aufenthaltsstatus / Präferenzen / Arbeitstätigkeit / allfällige Vorstrafen / usw.)? Wir bitten um eine detaillierte Beantwortung dieser Frage.
5. Mit welchem Befund hat der Eingebürgerte die Deutschkenntnisse schriftlich und mündlich abgelegt? Wurde der Eingebürgerte vom Nachweis der Deutschkenntnisse dispensiert? Wenn ja, weshalb?
6. Gemäss Anfrage GR. Nr. 2020/293 wurde im stadtpolizeilichen Journaleintrag festgehalten, dass sowohl der Anzeigsteller wie auch der Beschuldigte alkoholisiert gewesen seien. Gemäss Medienberichterstattung hat sich der Anzeigsteller jedoch erst Stunden nach dem Vorfall bei der Polizei gemeldet. Weshalb diese Diskrepanz? Wann wurde beim Beschuldigten der Alkoholtest vorgenommen? Wurde auch ein Bluttest angeordnet? Wenn nein, weshalb nicht?
7. War der Beschuldigte im Zeitpunkt der Tat unter Einfluss von Drogen?

Schläger-Video (ursprünglich auf Instagram veröffentlicht, nun ist das Original wieder gelöscht): [https://www.youtube.com/watch?v=1JxAtk9kEgs&feature=youtu.be&fbclid=IwAR2lu-cogbi\\_v6ub8WroL7cgiGe46r7r3GyB1mt-oeOx8soW2-HzA0ekFPZ4](https://www.youtube.com/watch?v=1JxAtk9kEgs&feature=youtu.be&fbclid=IwAR2lu-cogbi_v6ub8WroL7cgiGe46r7r3GyB1mt-oeOx8soW2-HzA0ekFPZ4)

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

**Zu den Fragen 1–5 («Per welchem Stichtag wurde die Einbürgerung des Beschuldigten in der Stadt Zürich vollzogen?»; «Von welchem Herkunftsland stammt der Eingebürgerte? Wann reiste er in die Schweiz ein und wurde hier sesshaft?»; «Welches Gesuch wurde zu dieser Einbürgerung angewendet (erleichterte Einbürgerung / ordentliche Einbürgerung)?»; «Welche Grundlagen lagen der Einbürgerung vor (aktueller Aufenthaltsstatus / Präferenzen / Arbeitstätigkeit / allfällige Vorstrafen / usw.)? Wir bitten um eine detaillierte Beantwortung dieser Frage.»; «Mit welchem Befund hat der Eingebürgerte die Deutschkenntnisse schriftlich und mündlich abgelegt? Wurde der Eingebürgerte vom Nachweis der Deutschkenntnisse dispensiert? Wenn ja, weshalb?»):**

Bei der fraglichen Person handelt es sich um einen Schweizer Staatsbürger, der nicht in der Stadt Zürich eingebürgert wurde. Entsprechend sind die gewünschten Angaben nicht verfügbar.

**Zu Frage 6** («Gemäss Anfrage GR. Nr. 2020/293 wurde im stadtpolizeilichen Journaleintrag festgehalten, dass sowohl der Anzeigsteller wie auch der Beschuldigte alkoholisiert gewesen seien. Gemäss Medienberichterstattung hat sich der Anzeigsteller jedoch erst Stunden nach dem Vorfall bei der Polizei gemeldet. Weshalb diese Diskrepanz? Wann wurde beim Beschuldigten der Alkoholtest vorgenommen? Wurde auch ein Bluttest angeordnet? Wenn nein, wes-halb nicht?»):

Der Anzeigsteller war zur Tatzeit – am Abend des 20. Juni 2020 – betrunken und nicht befragungsfähig. Die Mitarbeitenden der Stadtpolizei forderten ihn daher auf, in nüchternem Zustand auf der Regionalwache Oerlikon zu erscheinen. Seine oberflächlichen Verletzungen wollte der Anzeigsteller nicht behandeln lassen und er verliess den Tatort. Am 23. Juni 2020 erstattete er jedoch Anzeige wegen einfacher Körperverletzung beziehungsweise Tötlichkeit und unterzeichnete dabei einen Strafantrag. Die zeitliche Diskrepanz entstand, da der Anzeigsteller sich nicht früher meldete. Ein Alkohol- und Bluttest nach so langer Zeit wäre nicht beweisrelevant.

**Zu Frage 7** («War der Beschuldigte im Zeitpunkt der Tat unter Einfluss von Drogen?»):

Der Beschuldigte stand unter Alkoholeinfluss.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**